



Wanderfreunde „Edelweiss“ e.V.
1930 Großkrotzenburg
Mitglied des Spessartbundes e.V.

VEREINSSATZUNG

der Wanderfreunde „EDELWEISS“ e.V.
1930 Großkrotzenburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der von der Gründungsversammlung am 29.11.1930 gegründete Verein trägt den Namen:

WANDERFREUNDE „EDELWEISS“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Großkrotzenburg und ist Mitglied im Spessartbund e.V., Sitz Aschaffenburg.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist, durch Wandern der Gesundheit seiner Mitglieder zu dienen, Lebensfreude zu erwecken und die Liebe zur Heimat und zum Volkstum zu fördern. Besonderen Wert legt er auf die Pflege des Jugendwanderns und die Pflege der Volks- und Wandermusik im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit keine Ausnahme nach § 4 vorliegt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Vorsitzender

Manfred Kremer
Danzigerstr. 2
63538 Großkrotzenburg
Tel: 06186- 914 97 40
Fax: 06186- 900 217
e-mail: 1.vorsitzender
@edelweiss-grosskrotzenburg.de

2. Vorsitzender

Timo Kihn
Auf den Trieb 15
63538 Großkrotzenburg
Tel: 06186- 201 642
e-mail: 2.vorsitzender
@edelweiss-grosskrotzenburg.de

Schriftführer

Joachim Leuschner
Unterhaagstraße 23
63538 Großkrotzenburg
Tel: 06186- 914 684
e-mail: Schriftfuehrer
@edelweiss-grosskrotzenburg.de

Kassierer

Jörg Schielke
Lange Str. 21
63538 Großkrotzenburg
Tel: 06186- 914 386
e-mail: Kassierer
@edelweiss-grosskrotzenburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Hanau
BLZ 506 500 23
Konto Nr. 38003562
IBAN: DE77506500230038003562
BIC: HELADEF1HAN



Wanderfreunde „Edelweiss“ e.V.
1930 Großkrotzenburg
Mitglied des Spessartbundes e.V.

edelweiss-grosskrotzenburg.de

§ 4 Zuwendungen an Mitglieder

Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie die mit der Wahrnehmung von satzungsmäßigen Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen / Auslagen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 31.01. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden.

Eine Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann geleistet werden. Es entscheidet der erweiterte Vorstand. Nur die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenamts pauschale für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Eine Änderung des Vereinszwecks, sowie eine Auflösung des Vereins, kann nur durch einstimmigen Beschluss der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen je zur Hälfte auf die Gemeinde Großkrotzenburg und den Spessartbund über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer 41VR454 eingetragen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Haftung des Vereins für seine Mitglieder

Die Haftung des Vereins für Schäden seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.



Wanderfreunde „Edelweiss“ e.V.
1930 Großkrotzenburg
Mitglied des Spessartbundes e.V.

edelweiss-grosskrotzenburg.de

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge auf Satzungsänderung können niemals als Dringlichkeits-Anträge gestellt werden.

§ 10 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den engeren Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag hat der Antragsteller schriftlich zu bestätigen, dass er die Satzung des Vereins kennt und anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist.

§ 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss ist in einer Mitgliederversammlung oder einer Veranstaltung des Vereins bekanntzumachen.

Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind besondere Verdienste um den Verein oder 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.

Ehrenmitglieder und deren Lebenspartner sind beitragsfrei.



Wanderfreunde „Edelweiss“ e.V.
1930 Großkrotzenburg
Mitglied des Spessartbundes e.V.

edelweiss-grosskrotzenburg.de

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem engeren Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Treuepflicht für Mitglieder verstößt, oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Ebenso, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seines Mitgliedbeitrags trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses im Rückstand ist (Beitragspflicht).

Die Treuepflicht verlangt von den Mitgliedern, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.

§ 13 Jugendgruppe

Der Verein unterhält eine Jugendgruppe.

§ 14 Beiträge

Zur Deckung der Vereinsaufgaben wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 15 Organe

Organe des Vereins sind der engere Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 16 Der engere Vorstand

Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.



Wanderfreunde „Edelweiss“ e.V.
1930 Großkrotzenburg
Mitglied des Spessartbundes e.V.

edelweiss-grosskrotzenburg.de

Der engere Vorstand hat den erweiterten Vorstand über die laufende Geschäftsführung zu informieren. Vorstandsinterne Informationen sind vom erweiterten Vorstand vertraulich zu behandeln. Insbesondere die Weitergabe von vertraulichen Dokumenten ist untersagt. Das Informieren der Mitglieder obliegt dem engeren Vorstand.

Scheidet mehr als ein Mitglied des engeren Vorstands vorzeitig aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neubesetzung der offenen Positionen einberufen werden.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist zuständig, soweit es die Satzung vorsieht und für die Entscheidung grundsätzlicher Fragen.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des engeren Vorstandes sowie die Fachwarte. Die Einrichtung der Ressorts (Fachwarsämter) erfolgt durch den engeren Vorstand.

Scheidet ein Fachwart des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so sind dessen verbleibende Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins als Nachfolger zu wählen. An der nächsten Mitgliederversammlung muss dieser Fachwart dann durch die Mitgliederversammlung neu gewählt bzw. bestätigt werden.

§ 18 Beschlüsse des Vorstandes

Sitzungen des erweiterten Vorstands sind grundsätzlich Vorstandsmitgliedern vorbehalten. Die dort besprochenen Themen und Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

Ist ein Ressort mehrfach besetzt, so haben seine Mitglieder nur ein einheitliches Stimmrecht (maximal eine Stimme). Mitglieder des erweiterten Vorstands haben für jede innegehaltene Funktion eine Stimme.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, sobald 50% seiner Stimmen anwesend sind.

Die Beschlüsse des engeren und erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.



Wanderfreunde „Edelweiss“ e.V.
1930 Großkrotzenburg
Mitglied des Spessartbundes e.V.

edelweiss-grosskrotzenburg.de

§ 19 Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den engeren Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg unter Angabe der Tagesordnung.

Daneben soll der engere Vorstand eine Mitgliederversammlung in der regionalen Presse und über elektronische Medien (z.B. Internetauftritt, Newsletter) ankündigen. Der Einhaltung der Einladungsfrist bedarf es dabei nicht.

Die Tagesordnung legt der engere Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung im Sinne einer Jahreshauptversammlung hat alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres stattzufinden. Sie hat insbesondere den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen, über die Entlastung des gesamten Vorstandes zu beschließen und die Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Die Mitgliederversammlung im Sinne einer Jahreshauptversammlung ist spätestens 6 Wochen vor Termin vom engeren Vorstand im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Großkrotzenburg anzukündigen mit der Aufforderung, Anträge bis spätestens 4 Wochen vor deren Stattfinden schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der engere Vorstand es beschließt oder 1/3 der Mitglieder einen Beschluss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern; diese Forderung ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen unter Angabe des geforderten Beschlusses.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Falls die notwendige Anzahl nicht erreicht wird, ist vom engeren Vorstand erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Der Vorsitzende muss Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die gegen das Recht oder die guten Sitten verstoßen, umgehend beanstanden. Die Mitgliederversammlung hat dann über den beanstandeten Beschluss erneut zu entscheiden.



Wanderfreunde „Edelweiss“ e.V.
1930 Großkrotzenburg
Mitglied des Spessartbundes e.V.

edelweiss-grosskrotzenburg.de

§ 20 Wahlen

Die Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstands werden im Turnus von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des erweiterten Vorstands, findet turnusmäßig im Wechsel mit der Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassierers statt.

Bei Wahlen zum engeren Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus drei volljährigen Mitgliedern, zu wählen.

Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt im engeren Vorstand, so hat es sofort aus dem Wahlausschuss auszuscheiden. In einem solchen Fall ist für das ausscheidende Wahlausschuss-Mitglied eine Ersatzperson aus der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Wahlausschuss leitet die Wahl zum engeren Vorstand und übergibt dann an den engeren Vorstand zur Wahl der Fachwarte.

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln, in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu wählen.

Bei den Fachwarten kann die Wahl auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern sich zu dieser Form der Wahl kein Widerspruch ergibt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erlangt.

Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen (bei Stimmgleichheit unter allen Kandidaten mit derselben Anzahl von Stimmen).

§ 21 Niederschrift der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in der die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Stimmenverhältnisse aufzunehmen sind (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer des abgelaufenen Geschäftsjahrs zu unterzeichnen.

§ 22 Verbindlichkeit der Satzung und weiterer Regelungen (Richtlinien)

Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich.

Weitere Regelungen (Richtlinien) erfolgen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der engere Vorstand hat über die gefassten Beschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Regelungen (Richtlinien) sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Sie werden nicht Bestandteil dieser Satzung.



Wanderfreunde „Edelweiss“ e.V.
1930 Großkrotzenburg
Mitglied des Spessartbundes e.V.

edelweiss-grosskrotzenburg.de

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossen.

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Großkrotzenburg, den 10. November 2017

Manfred Kremer

1. Vorsitzender

Timo Kihn

2. Vorsitzender

Jörg Schielke

Kassierer

Joachim Leuschner

Schriftführer